



**BUND**  
**Naturschutz**  
**in Bayern e.V.**

Landesverband Bayern  
des Bundes für Umwelt-  
und Naturschutz  
Deutschland e.V.

**Richard Mergner**  
**1. Vorsitzender**

Bauernfeindstr. 23  
90471 Nürnberg  
Tel. 09 11/81 87 8-10  
Fax 09 11/86 95 68

richard.mergner  
@bund-naturschutz.de  
www.bund-naturschutz.de

BUND Naturschutz in Bayern e.V. Bauernfeindstr. 23 90471 Nürnberg

Herrn Ministerialdirigent

[REDACTED]

Bayerisches Staatsministerium für  
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie  
Prinzregentenstraße 28  
80538 München

Unser Zeichen I#b#SN\_Freiflächenanlagen\_200520  
Datum 20. Mai 2020

## **BN-Stellungnahmen zum Entwurf einer Dritten Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen**

**Ihr Zeichen 81-8202/685/7 vom 12.5.2020**

Sehr geehrter Herr Ministerialdirigent,

Vielen Dank für die Möglichkeit, uns zum Entwurf einer Dritten Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen zu äußern.

Grundsätzlich stimmt der BUND Naturschutz der von Ihnen vorgeschlagenen Erhöhung der Obergrenze der Gebote in Bayern pro Jahr zu.

Grundsätzlich stimmt der BUND Naturschutz der von Ihnen vorgeschlagenen Änderung in der „Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften (AVEn)“ in Punkt 1 zu, in § 1 Satz 1 die Angabe „70“ durch die Angabe „200“ zu ersetzen.

Der Bezug Ihres Vorschlages in Punkt 2, „In § 5 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3, §§ 7 und 8 Abs. 1 wird jeweils die Angabe „§ 2“ durch die Angabe „§ 3“ ersetzt“, zur Dritten Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen ist für den BUND Naturschutz jedoch unklar. Der BUND Naturschutz kann hier daher ohne weitere Erläuterungen nicht zustimmen.

Der BUND Naturschutz stimmt jedoch o.g. Punkt 1 nur mit der Maßgabe zu, dass die Bayerische Staatsregierung noch deutlich mehr Anstrengungen unternimmt, um die Energiewende in Bayern voranzutreiben und einen anteiligen Beitrag Bayerns zum Erreichen des globalen Klimaschutzziels 1,5 °C gemäß Klimaschutzkonferenz von Paris 2015 anzustreben.

**Hintergrund Klimaschutz - Der BUND Naturschutz in Bayern fordert:**

- Die Umsetzung der internationalen Klimaschutzverträge Paris 2015 zur Einhaltung des globalen 1,5 Grad Celsius Ziels, die in Deutschland in 2016 ratifiziert wurden, und hieraus abgeleitet einen substantiellen und angemessenen Beitrag Bayerns.
- Echte Klimaneutralität in Bayern bis 2040, quantitativ umgesetzt als ein Rest-Budget Bayerns an noch zu emittierenden Treibhausgasen, als Kohlendioxid-Äquivalente von kleiner als eine Gigatonne (1 Milliarde Tonnen), durch echte physikalische Maßnahmen in Bayern.
- Halbierung der Energieverbräuche Bayerns (Strom, Wärme, Verkehr) bis 2040, gemessen als Nutzenergieverbräuche.
- Deckung der restlichen Energiebedarfe (Strom, Wärme, Verkehr) zu 100 Prozent aus Erneuerbaren Energien in Bayern bis 2040, vorwiegend aus Wind und Sonne, mit Ziel 60 Gigawatt installierter elektrischer Leistung Fotovoltaik (ca. 60 Terrawattstunden elektrischer Energie / Strom pro Jahr) und 10 Gigawatt installierter elektrischer Leistung Windenergie (ca. 25 Terrawattstunden elektrischer Energie / Strom pro Jahr). Das bedeutet einen Zubau um ca. den Faktor 4 - 5 für je Fotovoltaik und Windenergie in Bayern.
- Atomausstieg sofort – ohne schuldhaftes Zögern.
- Einen massiven Zubau von Fotovoltaik auf allen Dächern in Bayern und im Freiland, bei letzterem unter klarer Berücksichtigung naturschutzfachlicher Rahmenbedingungen und der Belange der Ökolandwirtschaft.
- Die prioritäre Nutzung von vorhandenen Strukturen, wie Gebäuden, Parkplätzen und anderen Infrastrukturen, der Industrie, des Gewerbes, der Öffentlichen Hand oder Privater für Fotovoltaik-Flächen.
- Fotovoltaik-Freiflächen sollen einen Mehrwert für die Biodiversität in unserer Landschaft bieten und liefern, hierzu müssen die entsprechenden Auslegungen und Gestaltungen von Fotovoltaik-Freifläche-Anlagen weiterentwickelt werden.
- Fotovoltaik-Freiflächen dürfen nicht mehr als 5 % der Gemeindefläche einer Kommune überdecken.

Der Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) hat am 14. Mai 2020 sein Umweltgutachten 2020 „Für eine entschlossene Umweltpolitik in Deutschland und Europa“ vorgestellt. Dort stellt der Sachverständigenrat für Umweltfragen klar und ernüchternd fest, dass Deutschland, und aus Sicht des BUND Naturschutz auch Bayern, das Klimaschutzziel von Paris 2015 definitiv nicht erfüllt, weder das 1,5 °C Ziel noch das 2 °C Ziel, und in seinen veröffentlichten quantitativen Zielen bis dato auch nicht anstrebt. Das ist aus Sicht des BUND Naturschutz nicht akzeptabel.

Der Sachverständigenrat für Umweltfragen zitiert den IPCC Sonderbericht von 2018, der die fachlichen Grundlagen der Einhaltung des 1,5 °C Ziels klar beschreibt – die Menschheit darf global ab 2020 nicht mehr als ca. 580 Gt (580 Milliarden Tonnen) an Treibhausgasen (THG), erfasst als Kohlendioxid-Äquivalente (CO<sub>2</sub>), emittieren. Aus diesem globalen Budget leitet der BUND Naturschutz linear anteilig als Mindestanforderung das THG-Restbudget für Bayern ab (aus dem Anteil der Einwohner Bayerns, ca. 12,5 Millionen Menschen, an der globalen Weltbevölkerung, ca. 8 Milliarden Menschen): ca. knapp 1 Gt (ca. knapp 1 Milliarde Tonnen) Kohlendioxid-Äquivalente, als Restbudget.

In seiner Position 66 „Konzept für eine zukunftsfähige Energieversorgung“ hatte der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) in 2017 die notwendigen Wege für ambitionierten Klimaschutz in Deutschland vorgestellt. Der BUND Naturschutz überträgt diese Analyse auf das Land Bayern!

- **Klimaneutralität für Bayern bis 2040,**
- **hierzu eine Halbierung unserer Energieverbräuche bis 2040**
- **und eine Versorgung mit 100 Prozent Erneuerbaren Energien bis 2040, wobei der Zubau überwiegend basieren muss auf der Nutzung von Wind und Sonne.**

Der BUND Naturschutz leitet hieraus für **Bayern** als notwendige Ziele für 2040 ab

- ca. 60 GW installierter elektrischer Leistung **Fotovoltaik**
  - (Energieatlas Bayern 2017: ca. 2,5 GW)
  - (entsprechend ca. 60 TWh/a elektrischer Energie bzw. Strom)
- ca. 10 GW installierter elektrischer Leistung **Windenergie**
  - (Energieatlas Bayern 2017: ca. 2,5 GW)
  - (entsprechend ca. 25 TWh/a elektrischer Energie bzw. Strom).

Unter Berücksichtigung der zunehmend dringlich geforderten Dynamik sowie auch des drohenden Rückbaus bestehender Altanlagen, und damit neben Neubau auch Ersatzneubau, liegt die notwendige jährliche Neubaurate für Fotovoltaik bei etwa 6 GW pro Jahr [GW/a] installierter elektrischer Leistung.

- (1) Für den Zubau der Fotovoltaik bedeutet dies, dass insgesamt deutlich mehr massive Anstrengungen unternommen werden müssen**
- (2) Der Ausbau von Fotovoltaik-Kleinstanlagen ist voranzubringen**
- (3) Der Ausbau von Fotovoltaik-Anlagen auf Dächern ist substantiell und massiv zu beschleunigen**
- (4) Der dynamische Zubau von Fotovoltaik-Freiland-Anlagen ist in Bayern voranzutreiben.**

#### **Zu (1) – Fotovoltaik insgesamt**

- Das EEG mit Vergütungen von Strom aus Wind und Sonne ist weiterhin ein unerlässlicher Motor des lokalen und regionalen Zubaus Erneuerbarer Energien, der dezentralen Energiewende und des nachhaltigen Klimaschutzes. Kleinen Akteure müssen Zugänge zur Refinanzierung ohne bürokratische Hürden offen und zugänglich sein.
- Der 2012 ins EEG eingeführte Deckel von 52 GW für Fotovoltaik-Vergütungen und -Stromeinspeisung muss umgehend noch vor Mitte 2020 gestrichen werden.
- Die 2014 / 2017 ins EEG eingeführte Methodik der Ausschreibungen als Voraussetzung des Bezugs von EEG Vergütungen für Fotovoltaik-Anlagen muss umgehend gestrichen werden. Sollte diese Streichung der Ausschreibungen nicht möglich sein, muss ein rechtlich verbindlicher Zugang zu EEG Vergütungen ohne Ausschreibungsverfahren bis 5 Megawatt für Fotovoltaik-Anlagen, und bis 18 Megawatt für Windenergie-Anlagen, bezogen auf die elektrische installierte Leistung des Projektes, gewährt werden. Die Höhe der EEG-Vergütungen ohne Ausschreibungen sollte zukünftig von der Bundesnetzagentur festgelegt werden, die hierzu per Verordnungsermächtigung im EEG beauftragt werden muss. Die Vergütungssätze sind transparent und öffentlich zu ermitteln und haben sich jährlich an der Refinanzierbarkeit der Anlagen zu orientieren.

**Zu (2) – Fotovoltaik Kleinstanlagen**

- Sogenannte „Balkon-Anlagen“ müssen Rechtssicherheit erhalten, um auch Kleinstinvestoren sowie Mietern die Möglichkeit und den eigenen Zugang zur Fotovoltaik-Nutzung als „Prosumer“ wirtschaftlich attraktiv zu ermöglichen.

**Zu (3) – Fotovoltaik-Dachflächen**

- **Fotovoltaik-Dachflächen-Anlagen erfordern keine Neuinanspruchnahme von Flächen**, sondern nutzen bereits vorhandene Gebäudeflächen, stellen also eine ideale Zweitnutzung dar.
- In Bayern lässt sich für die installierte elektrische Leistung an Fotovoltaik ein Anteil am Dach
  - aus den Daten im Energieatlas Bayern (Stand 2017) von 63 % (Fotovoltaik-Freiflächen-Anlagen heute ca. ein Drittel) und
  - aus Daten von Föderal Erneuerbar, auf Basis des Markt Stammdaten Registers, (Stand 2018) von 79 % (Fotovoltaik-Freiflächen-Anlagen heute ca. ein Fünftel) abschätzen. Dies belegt die hohe Bedeutung der Dachanlagen für die Ziele der Fotovoltaik.
- Für Alt-Anlagen muss eine rechtlich sichere Regelung der Einspeisung nach Ablauf der 20 Jahre EEG-Vergütung und -Einspeiserecht gefunden werden, spätestens vor Ende des Jahres 2020. Für diese Anlagen muss eine unbürokratische, und dem Bedarf von Kleinstproduzenten angemessene, Messtechnik und Strompreisvergütung angeboten werden, die die Unterhaltskosten refinanzieren, und so ein Abschalten betriebsfähiger Altanlagen aus wirtschaftlichen Gründen verhindert.
- **Prosumer (Stromeigennutzung, die Kombination Produzent und Konsument)** müssen unbürokratisch unterstützt werden. Prosumer-Nutzen erhöht die breite Akzeptanz der Akteure und muss als Anreiz (auch außerhalb des EEG) zur Refinanzierung neuer Fotovoltaik-Dachanlagen unterstützt werden. Der BUND Naturschutz fordert daher die Bayerische Staatsregierung auf, den in 2020 von der Bundesnetzagentur vorgestellten Vorschlag „Marktintegration ausgeförderter und neuer Prosumer-Anlagen“ abzulehnen.
- Die 2014 / 2017 ins EEG eingeführte anteilige EEG Umlage auf eigengenutzten Strom aus Fotovoltaik-Anlagen muss perspektivisch gestrichen werden, als erster Schritt ist die Grenze der Befreiung von der EEG-Umlage von heute 10 auf zukünftig 100 Kilowatt [kW] installierter elektrischer Leistung zu erhöhen.
- Das System Stromsteuer, Netzaufgaben, EEG-Umlagen muss umgehend überarbeitet werden. Unterstützt werden muss die Eigennutzung von selbst-geernteter Energie, hier elektrischer Energie (Strom), und der lokale elektrische Last-Leistungs-Ausgleich.
  - Strom aus Erneuerbaren Energien Wind und Sonne muss wirtschaftlich auch in den Sektoren Wärme und Verkehr nutzbar sein. Dies erfordert auch eine neu einzuführende, spezifische Kohlendioxid-Bepreisung in den Sektoren Wärme und Verkehr.
  - Netzaufgaben müssen entfernungsabhängig erhoben werden.
  - Netzaufgaben müssen auf zugesicherte elektrische (Haus-, Anwesen-, Betriebs-, ...)-Anschlussleistung erhoben werden können.
  - Bilaterale vertragliche Regelungen zu einem netzstabilisierenden Netzübergabepunkt zwischen Netzbetreiber und Verbraucher müssen auch für private und Kleinst-Verbraucher auf Wunsch regulär zur Verfügung stehen.

- Der Anlagenbegriff „Eigenanlage“ im EEG ist zu präzisieren und zu erweitern, und muss vertragliche Vereinbarungen wie Pacht und Miete einschließen. Auch Mieter müssen, wie Eigenheimbesitzer, Zugang zu den Vorteilen der Eigennutzung von selbsterzeugtem EE-Strom haben.
- **Handwerks- und Gewerbebetriebe** müssen beim Bau von Fotovoltaik-Anlagen auf Ihre Dächer vom Freistaat Bayern unterstützt werden, wie in einer gemeinsamen Pressemitteilung von BUND Naturschutz und Handwerkskammer Unterfranken am 17.12.2019 gefordert.  
<https://www.bund-naturschutz.de/pressemitteilungen/bund-naturschutz-und-die-handwerkskammer-fuer-unterfranken-plaedieren-fuer-mehr-photovoltaik-auf-den-dae.html>
- **Klimaschutz** muss **als Pflichtaufgabe der Kommunen** weiterentwickelt werden, mit substantieller finanzieller, struktureller und politischer Unterstützung der Kommunen bei dieser Aufgabe durch den Freistaat Bayern (Konnexitätsprinzip), und mit klaren Pflichten, Rechten und Möglichkeiten für Kommunen (Subsidiaritätsprinzip). Die kommunale Bauleitplanung muss auch Vorgaben für den Bau und die Nutzung von Fotovoltaik-Anlagen auf Gebäuden und anderen Flächen (Dächern, Fassaden, etc.) ermöglichen, im Bestand und im Neubau.

#### **Zu (4) - Fotovoltaik-Freiflächen**

- Die 2009 ins EEG eingeführten Beschränkungen von Vergütungen nur für Fotovoltaik-Anlagen längs Infrastruktur-Einrichtungen des Bundes, wie Bahn, Bundesstraßen und Autobahnen, sowie auf Konversionsflächen, muss ausgeweitet werden von heute 110 Meter auf zukünftig 250 Meter.
- Der massive Zeitdruck in der Energiewende, um das 1,5 Grad Celsius Ziel Paris 2015 nicht völlig zu verfehlen, erfordert auch die Nutzung der Freiflächen-Fotovoltaik, vor allem um die notwendige Dynamik des Fotovoltaik-Zubaus zu gewährleisten. Dieser Zubau muss jedoch Konflikte mit dem Artenschutz vermeiden, dies erfordert klare naturschutzfachliche Verbote und Einschränkungen.
- Belange der Ökolandwirtschaft sind zu berücksichtigen, diese muss ausgebaut und nicht behindert werden.
- Die Landesentwicklungsplanung Bayern muss Schwerpunkte setzen auf regionale, lokale und kommunale Energie- und Klimaschutzkonzepte, zur planerischen Koordination von Bedarfen, Verbräuchen, Potentialen und Nutzungen Erneuerbarer Energien, sowie der erforderlichen Kurz- und Langzeitspeicher für Energie, v.a. elektrischer Energie.
- Fotovoltaik-Freiflächen werden heute wie Bebauung und Straßen als Flächenverbrauch gezählt. Dies erscheint widersinnig, denn Fotovoltaik-Freiflächen haben, bei Einhaltung der notwendigen Qualitätskriterien, hohes Potential für Biodiversität, hohes Potential als Dauergrünland für sicheren Humusaufbau für den Klimaschutz, und haben hohes Potential für sichere Niederschlagsversickerung. Der sogenannte Objektartenkatalog im Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) muss geändert werden. Für Fotovoltaik-Freiflächen muss eine neue Nutzungsartenkategorie eingeführt werden, die nicht der Siedlungs- und Verkehrsfläche zugerechnet wird. Das heißt, Fotovoltaik-Freiflächen sollen nicht beim sogenannten Flächenverbrauch mitgezählt werden. Dies soll Bayern über die Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder (AdV) anstoßen.
- Der BUND Naturschutz fordert die Entwicklung ökologischer Qualitätskriterien für Fotovoltaik-Freiflächen-Anlagen in Bayern. Fotovoltaik-Freiflächen-Anlagen sind typischerweise

nicht-versiegelte Flächen und können einen Mehrwert für die Biodiversität in unserer Landschaft bieten. Dies vor allem in ausgeräumten Ackerlagen als Teilelement eines beschlossenen kommunalen Biotopverbundsystems. Dabei muss eine extensive Grünlandnutzung, sinnvollerweise mit Beweidung, Düngungs- und Pestizidverzicht, Schaffung von Brachestrukturen und eine Auflockerung der Modulfläche von ca. 10 % gewährleistet sein.

- Der BUND Naturschutz fordert Einzelfallprüfungen in Landschaftsschutzgebieten, die Schutzziele dürfen nicht verletzt werden. Für Landschaftsschutzgebiete in Naturparks sind Zonierungskonzepte zu entwickeln, um Konflikte mit den Schutzzielen des Landschaftsschutzgebietes zu vermeiden.
- Der BUND Naturschutz fordert den Ausschluss von Fotovoltaik-Freiflächen-Anlagen in:
  - Nationalparks, Naturschutzgebieten (NSG), Biosphärenreservaten Zone I und II, geschützten Biotoptypen.
  - Feuchtgebieten, die der Ramsar-Konvention bzw. Natura 2000-Richtlinie unterliegen und Flächen, die als Natura 2000-Fläche (FFH- oder Vogelschutzgebiet) ausgewiesen sind, sowie Sumpfgebieten, Moorgebieten und Feuchtgebieten.
  - Direkter Nachbarschaft angrenzend an Naturwaldreservate und ausgewiesene Naturwälder.
  - Auf Ackerstandorten mit über 50 Bodenpunkten nach Bodenwertschätzung sowie ebenen Ackerflächen und Ackerflächen bis 8 % Hangneigung.

Wir bitten Sie dringend, die Forderungen des BUND Naturschutz im Sinne der Energiewende zu unterstützen.